

Anordnung über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms

vom 13. Mai 1974

Absolventen der Ingenieurhochschulen (Hochschulingenieure und Hochschulingenieurökonomen) können den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges nach den geltenden Rechtsvorschriften* an den fachlich zuständigen Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) extern erwerben. Zur Förderung des Erwerbs des Diploms wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Absolventen des Direktstudiums an den Ingenieurhochschulen bzw. für Absolventen, die nach den für Ingenieurhochschulen geltenden Studienplänen ausgebildet wurden (nachstehend Absolventen genannt).

§ 2

(1) Absolventen, die den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges erwerben wollen, kann auf Antrag ein Fernstudienabschnitt von 6 Monaten Dauer gewährt werden.

(2) Der Fernstudienabschnitt kann dann gewährt werden, wenn der Hochschulabschluß nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

§ 3

(1) Die Bewerbung für die Aufnahme in den Fernstudienabschnitt erfolgt bei der fachlich zuständigen Hochschule.

(2) Zur Bewerbung sind nachstehend genannte Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag,
- Lebenslauf,
- 3 Paßbilder,
- Abschrift des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- Delegationsschreiben bzw. Zustimmungserklärung des Leiters des Betriebes.

(3) Über die Aufnahme in den Fernstudienabschnitt entscheidet der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Hochschule auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion und nach Zustimmung durch den Leiter des Betriebes.

§ 4

Absolventen können entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften** durch die Betriebe zu dem Fernstudienabschnitt delegiert werden.

§ 5

(1) Das Thema für die Diplomarbeit wird durch den Direktor der Sektion festgelegt. Es soll in der Regel technologische oder betriebswirtschaftliche Probleme zum Inhalt haben und auf die betriebliche Anwendung orientiert sein.

(2) Die Leiter der Betriebe können den Hochschulen Themen für die Diplomarbeiten der bei ihnen tätigen Absolventen vorschlagen.

§ 6

(1) Für den Fernstudienabschnitt gelten die für das Fernstudium an Hochschulen in der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Wei-

* Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges — Diplomordnung — (GBI. II Nr. 14 S. 105)

** § 4 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBI. I Nr. 31 S. 302)

terbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBI. I Nr. 31 S. 305) enthaltenen Bestimmungen über die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds und über die finanziellen Regelungen.

(2) Zur Vorbereitung, Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit, einschließlich der erforderlichen Konsultationen, werden die Absolventen bis zu 3 Monaten von der Arbeit freigestellt.

(3) Der Beginn des Fernstudienabschnittes sowie der Zeitplan der dabei zu gewährenden Freistellung von der Arbeit werden durch den Direktor der Sektion in Abstimmung mit den Betrieben der Absolventen festgelegt.

(4) Die Absolventen erhalten für die Dauer des Fernstudienabschnittes einen Studentenausweis.

§ 7

(1) Für die Eröffnung und Durchführung des Diplomverfahrens gelten die Bestimmungen der Diplomordnung.

(2) Das Diplomverfahren im Rahmen des Fernstudienabschnittes ist für die Absolventen gebührenfrei.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR im Jahre 1975 und in den Jahren 1976—1980

vom 10. Mai 1974

Die Sicherung einer höheren Wirksamkeit der staatlichen Standards erfordert, alle staatlichen Standards im Laufe eines Fünfjahrplanzeitraumes mindestens einmal zu überprüfen. Zur einheitlichen Leitung, Planung, Koordinierung und Durchführung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Produktion von Erzeugnissen hat grundsätzlich nach Standards und anderen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Durch Kennwerte und andere Festlegungen der Standards, die in Abstimmung zwischen den Herstellern und Anwendern zu erarbeiten sind, ist die Qualität der jetzigen und zukünftigen Produktion zu bestimmen. Standards bilden die Grundlage der Qualitätsbewertung und sind ein Mittel für die Preisbildung. Sie sind deshalb ständig zu aktualisieren.

(2) Die Aufgaben und Termine zur Überprüfung und Überarbeitung bzw. Neuausarbeitung von staatlichen Standards sind durch die dafür verantwortlichen Organe mit den kooperierenden Wirtschaftsbereichen und den staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die Überwachungs-, Kontroll- und Koordinierungsfunktionen ausüben, abzustimmen, insbesondere in bezug auf ökonomischen Material- und Energieeinsatz, Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz, Umweltschutz, wissenschaftliche Arbeitsorganisation und industrielle Formgestaltung.

(3) Bei der Überarbeitung der staatlichen Standards sind die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kosten und Preise bei den Herstellern und Anwendern der Erzeugnisse mit den zuständigen Preiskoordinierungsorganen* zu prüfen.

* Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mal 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes)